

Verordnung des EFD über die Strafkompetenzen der Zollverwaltung

vom 10. Dezember 2002 (Stand am 24. Dezember 2002)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),

gestützt auf Artikel 87 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925¹,
 Artikel 36 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997²,
 Artikel 88 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999³,
 Artikel 43 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1969⁴
 über die Tabakbesteuerung,
 Artikel 40 Absatz 2 des Automobilsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁵,
 Artikel 42 Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁶,
 Artikel 22 Absatz 2 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997⁷,
 Artikel 56 der Alkoholverordnung vom 12. Mai 1999⁸,
 Artikel 12 der Nationalstrassenabgabe-Verordnung vom 26. Oktober 1994⁹,
 Artikel 61a Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁰,
 Artikel 50 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992¹¹,
 und Artikel 52 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹²,
verordnet:

Art. 1 Allgemeine Zuständigkeit

Die Oberzolldirektion ist zuständig zum Erlass sämtlicher Entscheide der Zollverwaltung, soweit diese Verordnung sie nicht einer andern Zollbehörde überträgt.

Art. 2 Zuständigkeit im ordentlichen Verfahren

Zum Erlass von Strafbescheiden und selbstständigen Einziehungsbescheiden sind die Zollkreisdirektionen zuständig:

- a. sofern der vorgesehene Bussenbetrag 5000 Franken nicht übersteigt:
 bei Zollübertretungen, Hinterziehung oder Gefährdung der Mehrwertsteuer, der Tabaksteuer, der Mineralölsteuer, der Automobilsteuer, der Lenkungsabgabe (VOC) oder der Schwerverkehrsabgabe bis zu einem hinterzogenen

AS 2002 4206

- 1 SR 631.0
- 2 SR 514.54
- 3 SR 641.20
- 4 SR 641.31
- 5 SR 641.51
- 6 SR 641.61
- 7 SR 641.81
- 8 SR 680.11
- 9 SR 741.72
- 10 SR 814.01
- 11 SR 817.0
- 12 SR 916.40

oder gefährdeten Abgabebetrag von 4000 Franken oder, bei Bannbruch oder Zollpfandunterschlagung, bis zu einem Inlandwert von 4000 Franken; ferner in Fällen, die Grenzübertreite ausserhalb der Zollstrasse mit unverzollten Fahrzeugen oder Inlandtransporte mit solchen Fahrzeugen oder irrtümlich unverzollte Auslieferungen von Waren im gemeinsamen Versandverfahren betreffen;

- b. bei Zollübertretungen sowie bei Hinterziehung oder Gefährdung der Mehrwertsteuer, die im Handelswarenverkehr von Berufsdeklaranten und Berufsschaffereuren fahrlässig begangen werden, bis zu einem hinterzogenen oder gefährdeten Abgabebetrag von 20 000 Franken, sofern nicht gleichzeitig Bannbruch vorliegt und dieser schwerer wiegt;
- c. bei Ordnungswidrigkeiten bis zu einem Bussenbetrag von 1000 Franken;
- d. bei Widerhandlungen gegen das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932¹³ im Rahmen von Artikel 56 der Alkoholverordnung vom 12. Mai 1999;
- e. bei Widerhandlungen gegen die Nationalstrassenabgabe-Verordnung vom 26. Oktober 1994;
- f. bei Widerhandlungen gegen das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 bis zu einem Warenwert von 4000 Franken;
- g. bei Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 durch Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen (inkl. Fisch) in Mengen bis 100 kg sowie Haushunden und Hauskatzen, sofern an diesen nicht gleichzeitig verbotene Handlungen im Sinne des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978¹⁴ vorgenommen wurden.

Art. 3 Zuständigkeit im abgekürzten Verfahren

¹ Im Rahmen der im Ingress genannten Bestimmungen sind bei Übertretungen die Zollämter (Haupt- und Nebenzollämter) zum Erlass von Strafbescheiden im abgekürzten Verfahren zuständig.

² Die gleiche Zuständigkeit gilt für die Zollkreisdirektionen, wenn deren Untersuchungsdienste Übertretungen feststellen, die im abgekürzten Verfahren zu beurteilen sind.

Art. 4 Zuständigkeit zur Behandlung von Revisionsgesuchen

Zur Behandlung von Revisionsgesuchen betreffend Strafbescheide der Zollämter sind die Zollkreisdirektionen zuständig.

¹³ SR 680

¹⁴ SR 455

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 15. Dezember 1998¹⁵ über die Strafkompetenzen der Zollverwaltung wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

¹⁵ [AS 1999 746]

